

**Vollzug der Bau- und Immissionsschutzgesetze;
12. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Werneck für den Marktgemein-
deteil Ettleben
(in der Fassung vom 15.03.2023)**

Stellungnahme

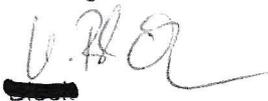
Im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Änderung einer dargestellten Fläche für Gemeindebedarf in eine Gemischte Baufläche vorgesehen.

Bisher wurde die Fläche als Gemeindebedarfsfläche - Schule im FNP (Erstfassung 1977) dargestellt. In den jüngsten Änderungen des FNP wurde die Fläche wohl nicht geändert.

Im Norden des Vorhabengrundstücks verläuft die St 2447/ Ettlebener Straße. Zur Plan-
grenze sind ca. 60 m anzunehmen. Laut der Begründung werden die Orientierungswerte der
DIN 18005 für Mischgebiete nicht überschritten.

Laut der Begründung schließt sich im Westen an den Bühlweg ein öffentlicher Parkplatz und
Streuobstwiesen an. In der Planzeichnung wird das Grundstück mit der Flurnummer 131/6
jedoch als „Festplatz“ bezeichnet. Zukünftige geplante Nutzungen der Fläche sollten in die
Abwägung aufgenommen werden. Der Abstand der Grundstücksgrenzen von nur ca. 10 m
kann eine nächtliche Nutzung als „Parkplatz“ zur Mischgebietenutzung (Wohnen) einschrän-
ken.

Im Süden ist eine nächtliche Nutzung der Sportheimgaststätte anzunehmen. Eine Einschrän-
kung dieser Nutzung kann durch das Heranrücken schutzwürdiger Bebauung (hier Wohnen)
herbeigeführt werden. Die ist spätestens im Bebauungsplanverfahren zu betrachten.



Umweltschutzingenieurin

Landratsamt Schweinfurt - Postfach 14 50 - 97404 Schweinfurt

Auskunft erteilt Innen

Prüfungs-Brief

Unser Zeichen/ Kassenzeichen
Bitte bei Antwort/Zahlungen/Rückfragen
immer angeben!

Markt Werneck

FLNPL 12. Änd.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

E-Mail:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Datum: 08.05.2023

**Vollzug der Baugesetze;
12. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Werneck für den Marktgemeindeteil
Ettleben**

Stellungnahme 40.2 Technik

Die Unterlagen zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Werneck für den Marktgemeindeteil Ettleben (Stand: 15.03.2023) wurden fachtechnisch überprüft.

Folgendes ist festzustellen:

1. In der Erstfassung des Flächennutzungsplanes wird der Geltungsbereich durch das Planzeichen „Führung von Versorgungsleitungen“ tangiert. Es wird gebeten in der Begründung eine Kommentierung über den Verbleib dieser Leitung aufzunehmen.
2. Es wird um Überprüfung der Hochwassersituation gebeten. Nach den in Unserem GIS-System abrufbaren Kartenständen des LfU – Bayern liegt das Grundstück im Bereich des HQ 100.
3. Hinweise zum Text der Begründung:
Seite 3, Ziff. 4: Der 1. und 2. Absatz sind nahezu gleich.
Ziff. 5: Die Grenze im Norden wäre die Verlängerung der Grenze zwischen den Grundstücken 692 und 692/5 über 692/1 nach Westen.

Mit freundlichen Grüßen


Prüfungs-Brief

Hausanschrift
Landratsamt

Schweinfurt
Schrammstraße 1
97421 Schweinfurt

Kontakt

Telefon-Vermittlung 09721 / 55-0

Telefax-Nummer 09721 / 55-337

E-Mail info@lrasw.de

Internet www.landkreis-schweinfurt.de

Öffnungszeiten

Montag – Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

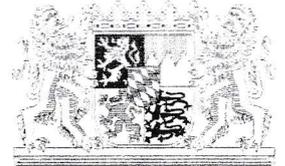
Terminvereinbarungen sind erwünscht

Bankverbindung

Sparkasse Schweinfurt-
Haßberge

BIC BYLADEM1KSW

IBAN DE37 7935 0101 0570 0500 05



[REDACTED]
Karl-Otto-Strasse
97184 Schweinfurt

E-Mail: [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Telefon (09 31)	Telefax (09 31)	Zi.-Nr.	Datum
12.04.2023	24-8314.1308-7-43-3 (BP) 24-8314.1308-7-25-14 (FP)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	11.05.2023

Erste Änderung des Bebauungsplans „An der Klauskapelle West“ mit 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Markt Werneck, GT Ettleben, Landkreis Schweinfurt Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Vorentwurf für die erste Änderung des Bebauungsplanes „An der Klauskapelle West“ wird beabsichtigt, eine Mischgebietsfläche für ein neues Gesundheitszentrum auszuweisen. Die Planfläche befindet sich am östlichen Ortsrand von Werneck (Gemarkungsgrenze Ettleben / Werneck) in direkter Nachbarschaft zur Mittelschule, zum Kindergarten, zum Sportgelände und weiteren zentralen Einrichtungen. Bisher sind im Flächennutzungsplan (FNP) am betrachteten Standort Grünfläche und Gemeinbedarfsfläche gewidmet, weswegen eine parallele Änderung zur gemischten Baufläche im FNP erfolgt. Bisher ist die Planfläche ungenutzt.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanvorentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung
BIC: BYLADE33
IBAN: DE75700500000001190315

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydal-Str. 13
A = Albert-Einstein-Str. 1
Hö = Hörleingasse 1
AN = Alfred-Nobel-Str. 20

Telefon (09 31) 3 80 - 00

Fax (09 31) 3 80 - 22 22
E-Mail: poststelle@reg-uf.r.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Ärztliche Versorgung

Gemäß Ziel und Grundsatz unter 8.2 LEP ist in allen Teilräumen Bayerns eine flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung zu gewährleisten; im ländlichen Raum soll ein Angebot mit Haus- und Fachärzten sichergestellt werden. Laut Ziel B V 2.1.2 RP3 soll darauf hingewirkt werden, dass in allen Teilen der Region eine gleichmäßige, ambulante ärztliche Versorgung der Bevölkerung durch praktische bzw. Allgemeinärzte, Fachärzte, Zahnärzte und Apotheken gewährleistet wird. Vor dem Hintergrund dieser Festlegungen ist die im Betreff genannte Planung zu begrüßen.

Hochwassergefahr

Das Plangebiet überlagert im südlichen Bereich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Wern. Aus Darstellungen zu Hochwassergefahrenflächen des BayernAtlas ist erkennbar, dass bei einem hundertjährigen Hochwasser sowie bei einem extremen Hochwasser die gesamte Planfläche von Überflutung betroffen wäre. Nach dem Grundsatz 7.2.5 LEP sollen die Risiken durch Hochwasser soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen u.a. die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert sowie Rückhalteräume an Gewässern freigehalten werden. Nach Ziel B I 3.1.3 RP3 sollen Überschwemmungsgebiete als Freiflächen erhalten bzw. nach Möglichkeit wieder in Freiflächen umgewandelt werden. Nach Möglichkeit sollen die Uferbereiche in einem naturnahen Zustand erhalten oder entsprechend regeneriert werden. Wir empfehlen daher eine Abstimmung mit der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde, wie Maßnahmen zum Hochwasserschutz in das vorliegende Vorhaben integriert werden können. Der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes kommt eine besondere Bedeutung zu.

Im Ergebnis erhebt die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange keine Einwände gegen die Planung, sofern auch die zuständige Wasserwirtschaftsbehörde dem Vorhaben, ggf. unter Maßgaben, zustimmt. Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung der Bauleitpläne mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen:

poststelle@reg-ufr.bayern.de.

...



REGIONALER PLANUNGSVERBAND MAIN-RHÖN

Regionaler Planungsverband Main-Rhön
Landratsamt Bad Kissingen – Postfach 18 20 – 97685 Bad Kissingen

[REDACTED]
[REDACTED]

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht vom
Sachgebiet
Unsere Zeichen

Regionaler Planungsverband
RPV-616

Kontakt
Telefonnummer
Faxnr.
E-Mail-Adresse
Datum

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
rpv@kg.de
12.05.2023

Erste Änderung des Bebauungsplans „An der Klauskapelle West“ mit 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Markt Werneck, GT Ettleben, Landkreis Schweinfurt Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Regionalplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Vorentwurf für die erste Änderung des Bebauungsplanes „An der Klauskapelle West“ wird beabsichtigt, eine Mischgebietsfläche für ein neues Gesundheitszentrum auszuweisen. Die Planfläche befindet sich am östlichen Ortsrand von Werneck (Gemarkungsgrenze Ettleben / Werneck) in direkter Nachbarschaft zur Mittelschule, zum Kindergarten, zum Sportgelände und weiteren zentralen Einrichtungen. Bisher sind im Flächennutzungsplan (FNP) am betrachteten Standort Grünfläche und Gemeinbedarfsfläche gewidmet, weswegen eine parallele Änderung zur gemischten Baufläche im FNP erfolgt. Bisher ist die Planfläche ungenutzt.

Der im Betreff genannte Bauleitplanentwurf wurde nach regionalplanerischen Gesichtspunkten überprüft. Danach ist Folgendes festzustellen:

Ärztliche Versorgung

Gemäß Ziel und Grundsatz unter 8.2 LEP ist in allen Teilräumen Bayerns eine flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung zu gewährleisten; im ländlichen Raum soll ein Angebot mit Haus- und Fachärzten sichergestellt werden. Laut Ziel B V 2.1.2 RP3 soll darauf hingewirkt werden, dass in allen Teilen der Region eine gleichmäßige, ambulante ärztliche Versorgung der Bevölkerung durch praktische bzw. Allgemeinärzte, Fachärzte, Zahnärzte und Apotheken gewährleistet wird. Vor dem Hintergrund dieser Festlegungen ist die im Betreff genannte Planung zu begrüßen.

Hochwassergefahr

Das Plangebiet überlagert im südlichen Bereich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Wern. Aus Darstellungen zu Hochwassergefahrenflächen des [BayernAtlas](#) ist erkennbar, dass bei einem hundertjährigen Hochwasser sowie bei einem extremen Hochwasser die gesamte Planfläche von Überflutung betroffen wäre. Nach dem Grundsatz 7.2.5 LEP sollen die Risiken

durch Hochwasser soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen u.a. die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert sowie Rückhalteräume an Gewässern freigehalten werden. Nach Ziel B I 3.1.3 RP3 sollen Überschwemmungsgebiete als Freiflächen erhalten bzw. nach Möglichkeit wieder in Freiflächen umgewandelt werden. Nach Möglichkeit sollen die Uferbereiche in einem naturnahen Zustand erhalten oder entsprechend regeneriert werden. Wir empfehlen daher eine Abstimmung mit der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde, wie Maßnahmen zum Hochwasserschutz in das vorliegende Vorhaben integriert werden können. Der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes kommt eine besondere Bedeutung zu.

Im Ergebnis erhebt der Regionale Planungsverband Main-Rhön in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange keine Einwände gegen die Planung, sofern auch die zuständige Wasserwirtschaftsbehörde dem Vorhaben, ggf. unter Maßgaben, zustimmt.

Mit freundlichen Grüßen





BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE Hofgraben 4 · 80539 München

EMD design engineering GmbH
Ludwig-Maximilians-Universität
Karl-Göttsche-Str. 3
80742 München

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
	12.04.2023	P-2023-2019-1_S2	02.05.2023

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Markt Werneck, Lkr. Schweinfurt: 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und die
1. Änderung des Bebauungsplans „An der Klauskapelle West“**

~~Zuständige Sachverwalter~~

~~Bodendenkmalpflege-Haus, Markt Werneck, Rütten~~

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie,
bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser
Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung
nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange,
wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende
Bodendenkmäler:

D-6-6026-0063 Siedlung der Linearbandkeramik.

D-6-6026-0062 Siedlung der Linearbandkeramik.

Während Denkmal 0063 östlich angrenzt liegt Bodendenkmal 0062 nördlich des
Vorhabenbereichs. In beiden Fällen handelt es sich um Siedlungen der

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Tel.: 089/2114-235 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
beteiligung@blfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADE33



Linearbandkeramik. Diese Siedlungen der ersten Bauern (um 5000 v. Chr.) können sehr groß sein, so dass möglicherweise beide Bodendenkmäler zu einer zeitgleichen Siedlung gehören und damit Ausläufer der Siedlung noch bis in den Geltungsbereich hineinreichen können.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen/denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor-



und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Im Einzelfall kann als Alternative zu einer archäologischen Ausgrabung eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“

(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016

(https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).



In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

23. Mai 2023 09:28

An: [REDACTED]
AW: Markt Werneck, 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Klauskapelle West“

Sehr geehrte Frau Spörl,
sehr geehrter Herr Metz,

vielen Dank für die zusätzlichen Informationen.

Hiermit nehmen wir als TöB aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung zu oben genannter Änderung des FNP und BPL.

Eintragungen im Altlastenkataster ABUDIS sind für das Grundstück Fl.-Nr. 692/1, Gemarkung Etleben, im Umgriff des Bebauungsplans „An der Klauskapelle West“ nicht vorhanden. Innerhalb des Vorhabengebiets sind somit keine Altlasten bzw. Altlastendverdachtsflächen bekannt.

Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (organoleptische Auffälligkeiten, schädliche Bodenveränderungen, Hausmüllablagerungen, etc.) schließen lassen, sind die Arbeiten einzustellen und das Landratsamt Schweinfurt umgehend zu informieren.

Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

In-Situ-Sondierungen vor Baubeginn auf Flächen auf denen Gründungsarbeiten nötig sind, können altlastentechnische und abfallrechtliche Zusatzinformationen liefern.

Aufgrund der Nähe zu Schweinfurt ist mit Blindgängern und Munitionsfunden zu rechnen. Die Eigentümer dieser Flächen sind im Zuge der Vorbereitung von Boden eingreifenden Baumaßnahmen zu einer den Anforderungen der Kampfmittelräumung entsprechenden Sondierung verpflichtet.

Sollten Hinweise auf vorhandenen Kampfmittel bekannt sein, sollten diese unverzüglich dem Kampfmittelbeseitigungsdienst oder der nächsten Polizeidienststelle mitgeteilt werden. Näheres hierzu siehe auch in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 20.03.2013 „Vorgehen bei möglicherweise kampfmittelbelasteten Grundstücken“ sowie unter <https://www.stmi.bayern.de/sus/katastrophenschutz/kampfmittelbeseitigung/index.php>.

Anfallender Erdaushub ist fachgerecht zu untersuchen und zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Die Flächenversiegelung ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Das Planungsgebiet befindet sich Außerhalb eines Wasserschutzgebietes, jedoch innerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich auf Grund der Lage im Überschwemmungsgebiet hohe Risiken ergeben und aus wasserwirtschaftlicher Sicht kritisch einzustufen ist.

- Hochwasserszenarien können grundsätzlich auch höher als ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ100) ablaufen.
- Auf eine Hochwasserangepasste Bauweise ist zu achten https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_handlungsfelder/vorsorge/index.htm
- Eine ausreichend bemessene Sockelhöhe über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantung, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.
- Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z.B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen.
- Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht unter Einhaltung der oben genannten Hinweise Einverständnis mit dem Vorhaben, auch wenn es kritisch zu bewerten ist.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

Abteilungsleiter Stadt und Landkreis Schweinfurt

Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen

Kurhausstraße 26

97688 Bad Kissingen

[Redacted Phone Number]

www.wwa-kg.bayern.de

Hinweis:

Um sicher zu stellen, dass Ihre E-Mails auch bei Abwesenheit gelesen und bearbeitet werden können, bitten wir Sie, Ihre E-Mails grundsätzlich an folgende Adresse zu senden: poststelle@wwa-kg.bayern.de. Ihre Nachricht kann dann umgehend weitergeleitet werden.